

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 19. V. 1993

K(93) **1301** endg.

Entscheidung der Kommission

vom **19. V. 1993**

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 17/92

Entscheidung der Kommission
vom 19. V. 1993
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 17/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 10. November 1992, bei der Kommission eingegangen am 19.
November 1992, hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel
13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung von
Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Im Dezember 1991 und Januar 1992 führte ein deutsches Unternehmen aus Ex-Jugoslawien (Serbien) Textilerzeugnisse ein, die aus Rohmaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt worden waren.

Das Unternehmen mußte anlässlich dieser Einfuhren für die Freigabe zum freien Verkehr Abgaben in der Höhe von DM 118.151,99 bezahlen.

Das Unternehmen ließ vor dem 11. November 1991 Textilerzeugnisse in Jugoslawien aus in der Gemeinschaft beschafften Rohmaterialien herstellen. Anlässlich der Wiedereinfuhr der Textilerzeugnisse wurde Präferenzbehandlung aufgrund der Vorlage einer im Rahmen des Abkommens EWG/Jugoslawien ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gewährt.

Da das Unternehmen bei der Abwicklung der Operationen einen Präferenzzollsatz in der Höhe von Null aufgrund der Verordnung betreffend den Ursprung von Waren in Anspruch nehmen konnte, hatte es keine Veranlassung, das Verfahren der Passiven Veredelung zu beantragen.

Normalerweise wurden die Rohmaterialien vor dem November 1991 im normalen Verfahren ausgeführt; das Abkommen EWG/Jugoslawien war bereits in Kraft.

Die Wiedereinfuhr der Textilerzeugnisse erfolgte jedenfalls nach dem 11. November 1991, also zu einem Zeitpunkt, zu dem das Abkommen mit Jugoslawien bereits durch die Gemeinschaft mit Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3300/91 vom 11. November 1991 gekündigt war.⁽⁴⁾

Da das Abkommen nunmehr nicht mehr in Kraft war, konnten die eingeführten Waren nicht mehr Präferenzbehandlung genießen und es mußten die Abgaben nach den Allgemeinen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs entrichtet werden.

Nach dem November 1991 sucht das Unternehmen um Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs für die nachfolgenden Operationen an und nahm dieses Verfahren bis zum Inkrafttreten des Embargos gegen Serbien in Anspruch.

(4) ABI. Nr. L 315 vom 15.11.1991

Das Unternehmen beantragte für die im Dezember 1991 und Januar 1992 durchgeführten Einfuhren die Rückerstattung der Eingangsabgaben in der Höhe der Differenz zwischen den bezahlten Abgaben und den Abgaben, die bei Inanspruchnahme des Verfahrens der passiven Veredelung hätten bezahlt werden müssen, somit DM [REDACTED]

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 25. März 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Vor Außerkraftsetzung des Abkommens EWG/Jugoslawiens hatte das verfahrensgegenständliche Unternehmen keine wirtschaftliche Ursache, das Verfahren der passiven Veredelung für die Operationen betreffend die aus Rohmaterialien der Gemeinschaft in Jugoslawien produzierten Textilerzeugnisse in Anspruch zu nehmen, da unter diesen Bedingungen die Ausfuhr der zur Herstellung der Waren dienenden Rohmaterialien im normalen Ausgangsverfahren erfolgte.

In weiterer Folge, als sich für die Einfuhr der Waren das Verfahren der passiven Veredelung als notwendig zur Inanspruchnahme einer Präferenzbehandlung herausstellte, erhielt das Unternehmen die Bewilligung für das Verfahren der passiven Veredelung.

Die deutschen Zollbehörden bekamen für die verfahrensgegenständlichen Operationen den Nachweis, daß die ausgeführten Waren den wiedereingeführten Waren entsprachen.

Die Entwicklung der politischen Lage in Ex-Jugoslawien führte dazu, daß die Gemeinschaft das Abkommen EWG/Jugoslawien außer Kraft setzte, was wiederum zu einer ausserordentlichen Situation führte und für das beteiligte Unternehmen nicht vorhersehbar war.

Aus den Umständen des vorliegenden Falls geht weder hervor, daß der Beteiligte in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Aus diesen Gründen ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren - beantragt und gewährt wurde im vorliegenden Fall der Differenzbetrag zwischen bezahlten Eingangsabgaben und den im Falle der Inanspruchnahme zu bezahlenden Eingangsabgaben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

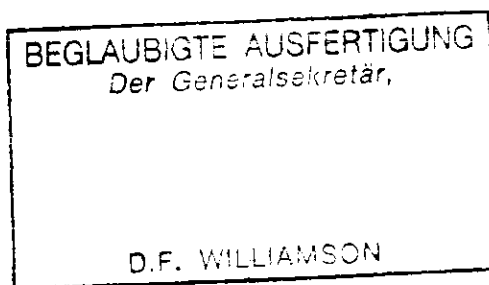
Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM die von Deutschland am 10. November 1992 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. V. 1993



Für die Kommission

Ch. SCRIVENER